



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

3. Jahrgang	Ausgabe 2/2006	Rhede, 03.02.2006
-------------	----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

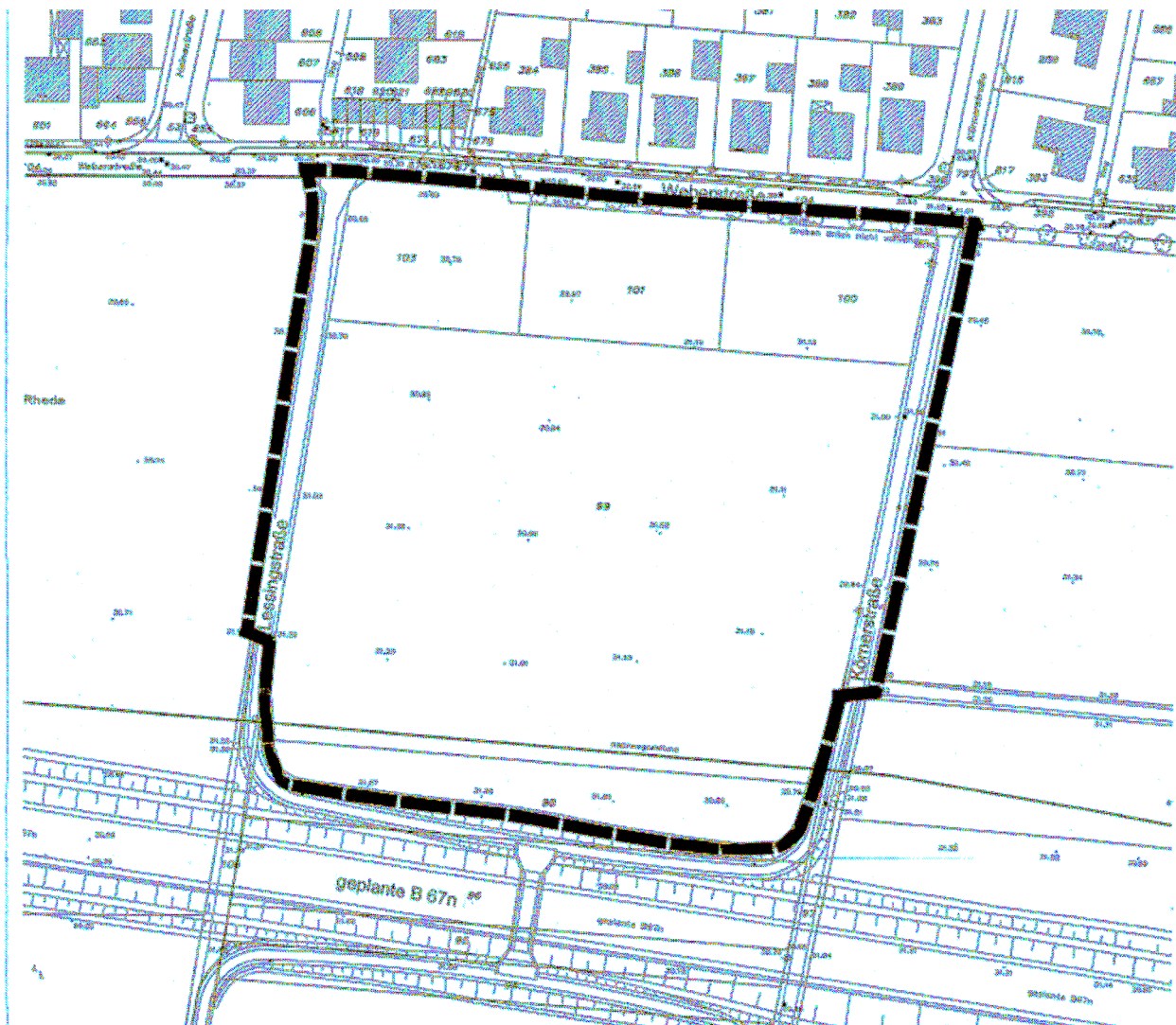
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
02.02.2006	Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 19“ (Bereich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 67n und Lessingstraße in Rhede)	2
02.02.2006	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Flurstraße)	3
02.02.2006	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 2. Änderung“ (Bereich Ecke Wibbeltstraße / Alter Postweg)	5
02.02.2006	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006	7
03.02.2006	Satzung der Stadt Rhede vom 03.02.2006 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede BS 17“ (Bereich südöstlich des Einmündungsbereichs Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger Straße)	8
03.02.2006	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	11

## Bekanntmachung

### Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 19“ (Bereich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 67n und Lessingstraße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 19“ (Bereich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 67n und Lessingstraße in Rhede)**, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch beschlossen:



(Karte: Bebauungsplangrundlage „Rhede BS 19“)

Abgrenzung des Plangebietes

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 19“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie des Schall- und des Geruchsgutachtens und der umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom

**10. Februar 2006 bis einschließlich 24. Februar 2006 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;  
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 02.02.2006

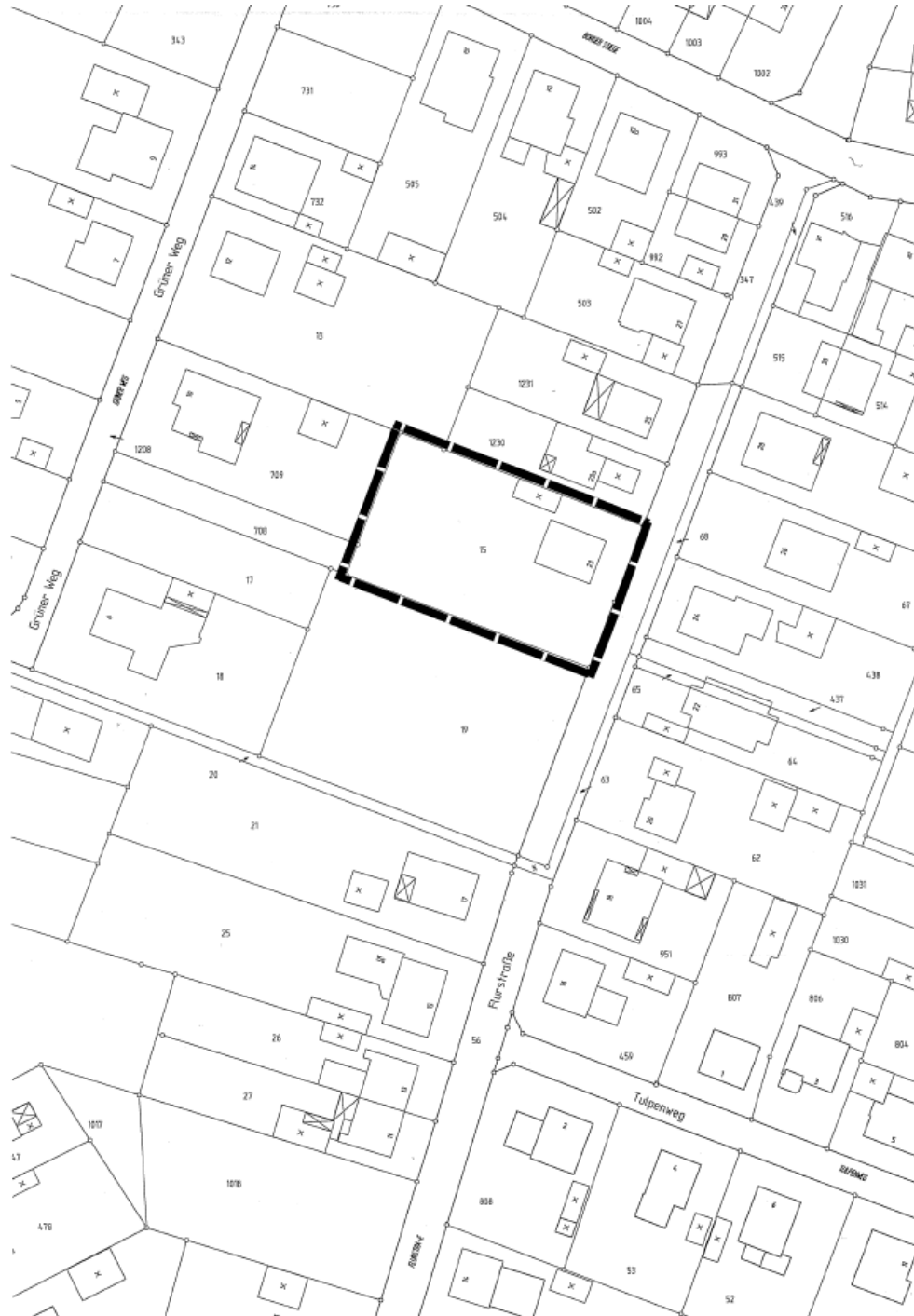
In Vertretung

**Helmich**  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

**Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Flurstraße)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ für den Bereich eines Grundstücks an der Flurstraße und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen:



**Abgrenzung des Änderungsbereiches**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**10. Februar 2006 bis einschließlich 10. März 2006  
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,  
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;  
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 02.02.2006

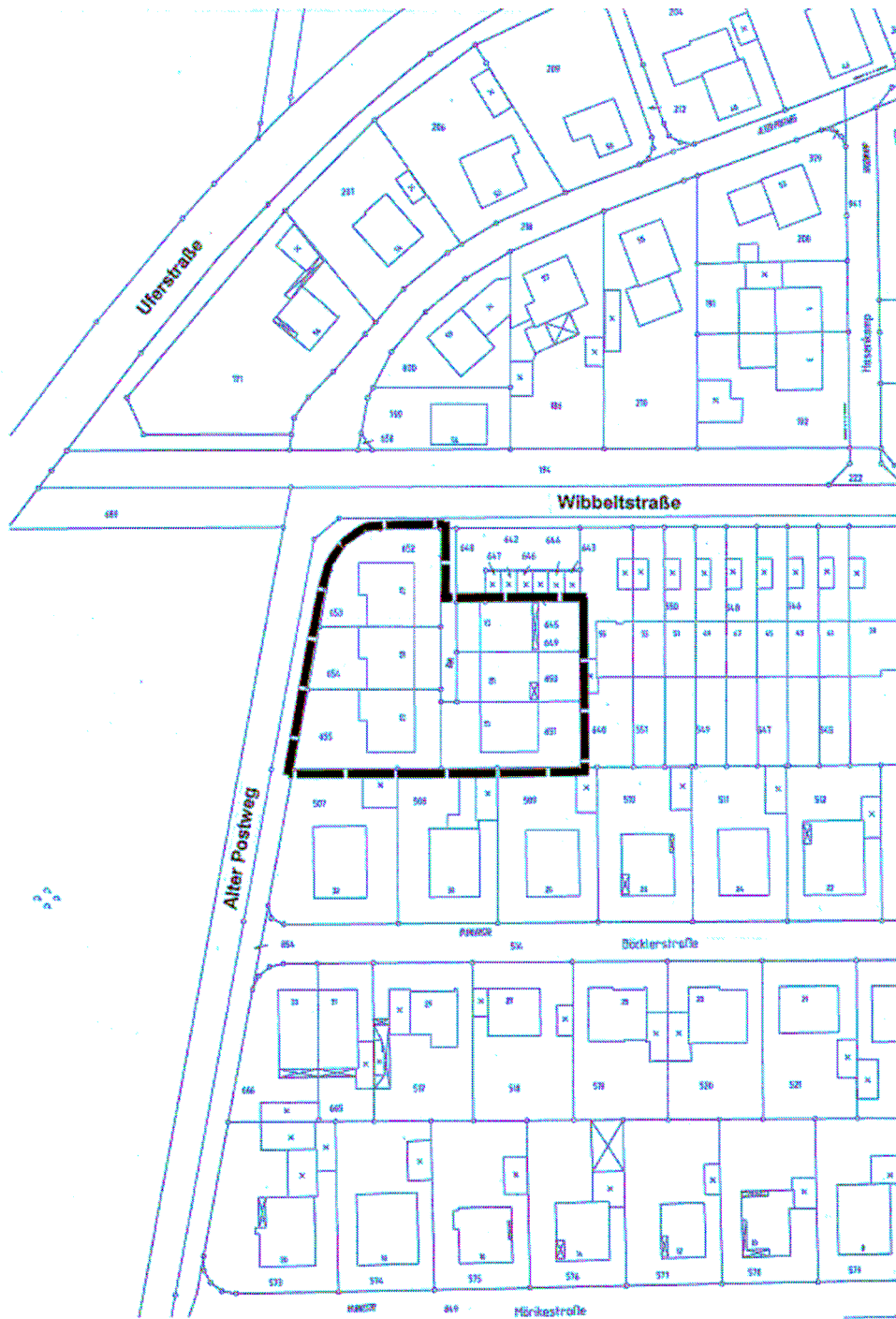
In Vertretung

**Helmich**  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

**Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 2. Änderung“ (Bereich Ecke Wibbeltstraße / Alter Postweg)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 2. Änderung“ für den Bereich von sechs Grundstücken an der Wibbeltstraße / Ecke Alter Postweg und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen:



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 2. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**10. Februar 2006 bis einschließlich 10. März 2006  
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,  
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;  
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 02.02.2006

In Vertretung

**Helmich**  
Beigeordneter

### **Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Leistungs-Budgets der Stadt Rhede nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 liegt gemäß § 79 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom **06. Februar bis einschließlich 14. Februar 2006** während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 226, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (06. Februar) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rhede, 02. Februar 2006

In Vertretung

Ulrich Helmich  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Rhede vom 03.02.2006 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede BS 17“ (Bereich südöstlich des Einmündungsbereichs Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger Straße)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137) und der Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen beschlossen, die nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhede BS 17“ (Bereich südöstlich des Einmündungsbereichs Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger Straße) zu verlängern:

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

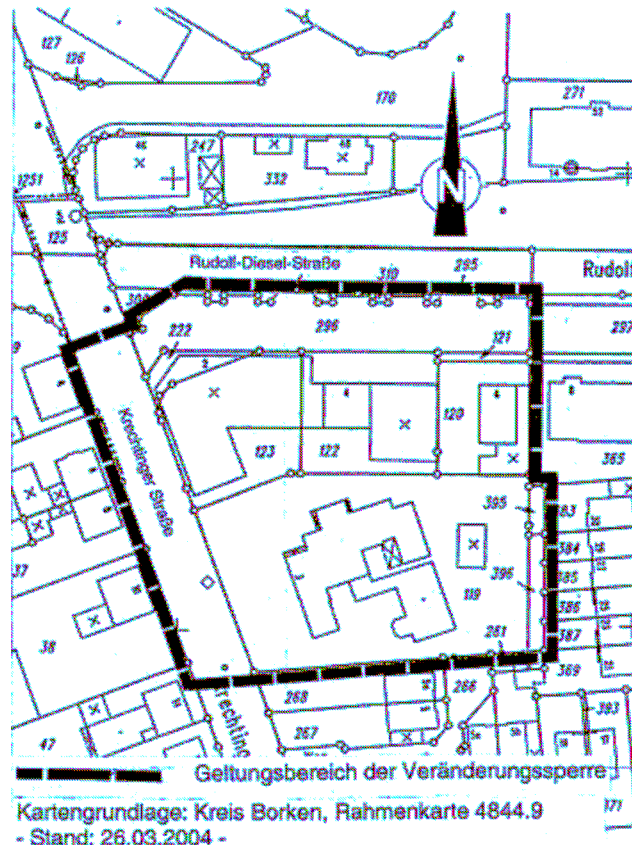
Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 23.07.2003 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Rhede einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde die Veränderungssperre mit Satzungsbeschluss vom 05.05.2004 erlassen und mit Satzungsbeschluss vom 01.02.2006 um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bebauungsplans „Rhede BS 17“ (Bereich südöstlich des Einmündungsbereichs Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger Straße). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.





### § 3

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre erfassten Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre ist am Tage nach der Bekanntmachung am 22.05.2004 in Kraft getreten. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, von ihrem Inkrafttreten an gerechnet, außer Kraft. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Zweijahresfrist wird durch Satzungsbeschluss vom 01.02.2006 um 1 Jahr verlängert, von dem Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Verlängerung der Veränderungssperre an gerechnet. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Rhede BS 17“ (Bereich südöstlich des Einmündungsbereichs Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Karte über die räumliche Abgrenzung des Gebietes (§ 2 der Satzung) wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30, Bau und Ordnung, Zimmer Nr. 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rhede, 03. Februar 2006

In Vertretung

**Helmich**  
Beigeordneter

### **Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), in der zur Zeit gültigen Fassung, wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßen- gruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NW)
<b>Bebauungsplangebiet „Vardingholt BN 4/5“ (südlicher Bauabschnitt)</b>		
Brüggen Weide	Gemeinde-	Für die durch den Bebauungsplan

	straße	„Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Stääwens Weide	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Blomenkamp (Teilstrecke von der Marie-Curie-Straße bis zur östlichen Grenze der Fläche für Landwirtschaft und Wald)	Gemeindestraße	keine
Ingeborg-Bachmann-Straße	Gemeindestraße	keine
Nelly-Sachs-Straße	Gemeindestraße	keine
Marie-Curie-Straße (Teilstrecke vom Blomenkamp bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Marie-Curie-Straße 8)	Gemeindestraße	keine
Lilly-Fischer-Straße	Gemeindestraße	keine
Sophie-Scholl-Straße (Teilstrecke vom Blomenkamp bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Sophie-Scholl-Straße 15)	Gemeindestraße	keine
Lise-Meitner-Straße	Gemeindestraße	keine
Wiegings Weide (Teilstrecke von der Barloer Straße bis zur östlichen Grenze der Fläche für die Regenrückhaltung)	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Edith-Stein-Straße	Gemeindestraße	keine

einschließlich der zwei südlich abzweigenden Stichwege 1. in Höhe der Hedwig-Dohm-Straße 2. in Höhe der Clara-Schumann-Straße	Gemeindestraßen	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radwege festgesetzten Anlagen: Benutzungsbeschränkungen auf Fußgänger und Radfahrer.
---	-----------------	--

Hedwig-Dohm-Straße (Teilstrecke von der Edith-Stein-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Hedwig-Dohm-Straße 1)	Gemeindestraße	keine
Clara-Schumann-Straße (Teilstrecke von der Edith-Stein-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Clara-Schumann-Straße 3)	Gemeindestraße	keine
Maria-Montessori-Straße (Teilstrecke von der Sophie-Scholl-Straße bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Maria-Montessori-Straße 7)	Gemeindestraße	keine

### **Bebauungsplangebiet „Vardingholt BN 4/5“ (Solarsiedlung)**

Pastuurs Grund	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Marie-Curie-Straße (Teilstrecke vom Fuß- und Radweg Pastuurs Grund bis zur Sonnenallee)	Gemeindestraße	keine
Kopernikusstraße	Gemeindestraße	keine

einschließlich des südlich abzweigenden Stichwegs zum Pastuurs Grund	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Keplerstraße	Gemeindestraße	keine
einschließlich des südlich abzweigenden Stichwegs zum Pastuurs Grund	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Stefanstraße	Gemeindestraße	keine
einschließlich des südlich abzweigenden Verbindungswegs zur Kopernikusstraße	Gemeindestraße	keine
Boltzmannstraße	Gemeindestraße	keine
einschließlich des südlich abzweigenden Verbindungswegs zur Keplerstraße	Gemeindestraße	keine
Am Ketteler Bach (Teilstrecke vom Pastuurs Grund bis zur Sonnenallee)	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Sonnenallee (Teilstrecke von der Barloer Straße bis zum Ketteler Bach)	Gemeindestraße	keine
einschließlich des südlich abzweigenden Stichwegs zur Stefanstraße	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.

<b>Bebauungsplangebiet „Vardingholt BN 4/5“ (nördlicher Bauabschnitt)</b>		
Münchener Straße einschließlich 1. des östlich abzweigen- den Stichwegs zur Barloer Straße 2. des südlich abzweigen- den Stichwegs zur Straße „Friedland“	Gemeinde- straße  Gemeinde- straßen	keine  Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radwege festgesetzten Anlagen: Benutzungsbeschränkungen auf Fußgänger und Radfahrer.
Augsburger Straße  einschließlich des west- lich abzweigenden Stichwegs	Gemeinde- straße  Gemeinde- straße	keine  Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Leipziger Straße	Gemeinde- straße	keine
Mainzer Straße  einschließlich des öst- lich abzweigenden Stichwegs zur Barloer Straße	Gemeinde- straße  Gemeinde- straße	keine  Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Aachener Straße (Teilstrecke von der Straße „Friedland“ bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Aachener Straße 6)	Gemeinde- straße	keine
Kölner Straße	Gemeinde- straße	keine
Bremer Straße (Teilstrecke von der Kölner Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Kölner Straße 6)	Gemeinde- straße	keine

Nürnberger Straße  einschließlich des westlich abzweigenden Stichwegs	Gemeinde- straße  Gemeinde- straße	keine  Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
<b>Bebauungsplangebiet „Rhede B 2, 1. Änderung“</b>		
Berta-Landau-Straße	Gemeinde- straße	keine

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen. Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Widmung beim Bürgermeister der Stadt Rhede, Rathaus, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rhede, den 3. Februar 2006

In Vertretung

Helmich  
Beigeordneter